



26. - 29.10.2023
EWE-Arena Oldenburg



Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter:

terres' agentur GmbH
Industrieweg 110
48155 Münster

2. Ort und Termin:

Ort: Weser-Ems-Hallen Oldenburg

Termin: 26. bis 29. Oktober 2023

Öffnungszeiten: täglich ab 10:00 Uhr - Ende (richtet sich nach Zeitplan)

3. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsflächen bzw. Stände verbindlich bestellt.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist.

4. Zulassung:

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter.

Die Annahme des Angebots (Anmeldung) erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder Rechnung des Veranstalters. Mit Zugang der Bestätigung bzw. Rechnung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller sowie die Zulassung der Ausstellungsstände. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung mit Auflagen verbunden werden.

Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, den Vertrag fristlos zu beenden. Der Veranstalter behält in diesem Fall unbeschadet weiterer Ansprüche seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Die vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Vergütung („Miete“) ist nach Zugang der Rechnung innerhalb der in der Rechnung benannten Frist, spätestens bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig an den Veranstalter zu zahlen.

Der Veranstalter kann nach erfolgloser Mahnung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Standflächen anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe von Aussteller-Ausweisen verweigern.

Aussteller, mit denen der Vertrag erst innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, müssen den Rechnungsbetrag vor Aufbaubeginn zahlen. Widrigenfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Aufbau des Standes bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages zu untersagen.

Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu. Der Aussteller versichert, dass die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügung unterliegen.

6. Zuteilung der Ausstellungsflächen:

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter und wird schriftlich oder in Textform vor der Veranstaltung mitgeteilt („Zuteilungsmitteilung“). Beanstandungen hat der Aussteller dem Veranstalter binnen einer Woche nach Zugang der Zuteilungsmitteilung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Zuteilung wird erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich.

Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten, zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsflächen vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellungsbereichs nicht möglich, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Die bereits entrichtete Vergütung ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Sofern die Veranstaltung bereits begonnen hat, erhält der Aussteller die geleistete Miete anteilmäßig zurück. Dies gilt nicht, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen bezüglich der Durchführung der Veranstaltung bedingt ist.

7. Entlassung aus dem Vertrag:

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung sowie zusätzlich alle auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Entlassung aus dem Vertrag ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich oder in Textform sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig vergeben werden kann.

8. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände:

Aufbau-Beginn: Mittwoch, der 25.10.2023, 08.00 Uhr

Aufbau-Ende: Mittwoch, der 25.10.2023, 20.00 Uhr

Bis Aufbau-Ende muss das gesamte Verpackungsmaterial sowie sonstiger Abfall vom Aussteller entfernt worden sein.

Abbau-Beginn: letzter Turniertag, nach Ende des Turniers um ca. 19.00 Uhr

Abbau-Ende: spätestens am Montag nach Turnierende, bis 18.00 Uhr

Grundaufbauten sind nach Rücksprache/Abstimmung bereits ab Montag vor Turnierbeginn möglich. Ist mit dem

Aufbau des Standes nicht bis Mittwoch 25.10.2023, 18.00 Uhr begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete.

Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter unbeschadet seines Anspruchs auf Mietzahlung, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen. Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind entsprechende Vorgaben des Veranstalters im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes zu beachten. Der Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen und während der Veranstaltungszeiten zu besetzen.

Ein aktives Bewerben eines oder mehrerer Produkte auf der Veranstaltung („aktive Kundenansprache“) ist vom Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechenden Produkte vom Stand zu entfernen.

Der Abbau des Standes hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Mietobjekte sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben.

Bei Auf- und Abbau sowie beim Betrieb des Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.

9. Aussteller-Ausweise / Parkscheine:

Der Aussteller und seine Mitarbeiter benötigen Aussteller-Ausweise zum Betreten des Geländes. Bei Missbrauch (z. B. Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises.

Die Zutrittsberechtigungen sowie Parkscheine werden beim Aufbau des Standes seitens des Veranstalters ausgegeben.

Die Anzahl der Ausweise/Parkscheine richtet sich nach der Größe der gemieteten Ausstellungsfläche.

10. Änderungen bei der Durchführung der Veranstaltung - Höhere Gewalt:

Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, die Veranstaltung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen oder den Veranstaltungszeitraum zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung (Verschiebung) kann der Aussteller gegen Nachweis, dass er während des Ersatztermins bereits an eine andere Veranstaltung vertraglich gebunden ist, vom Vertrag zurücktreten.

Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zum Rücktritt durch den Aussteller. Der Aussteller hat im Fall einer Verkürzung nur dann einen Anspruch auf anteilige

Rückerstattung der Vergütung, wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Veranstaltung entfallen ist.

11. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte:

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu nutzen.

Bei unberechtigter Nutzung der Stände kann der Veranstalter anstatt einer fristlosen Beendigung des Vertrages verlangen, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50 % entrichtet.

12. Versorgungsanschlüsse:

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

13. Miete und Kosten:

Die Miete bemisst sich nach den in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Angaben.

Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust von oder für Schäden an oder durch Ausstellungsgegenstände(n) oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann. Dem Aussteller obliegen bezüglich seines Mietobjekts und bezüglich der von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterpflicht.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang mit dem vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, frei, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

15. Versicherungen:

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

16. Hausrecht:

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

17. Verwirkungsklausel:

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verwirkt.

18. Änderungen / Schriftform:

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cloppenburg.